

ZH_OBERGERICHT LA110024 vom 17. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA110024

FR: ZH_OBERGERICHT LA110024 du 17 février 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LA110024 del 17 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin zieht ihre Klage hinsichtlich der Geldforderung wieder zurück.

E. 2

Die Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin ein Arbeitszeugnis aus- und zuzu- stellen.

E. 3

Die Parteien verzichten gegenseitig auf Prozess- und Umtriebsentschädigung.

E. 4

Mit Erfüllung dieses Vergleichs erklären die Parteien, per Saldo aller Ansprüche gegenseitig vollständig auseinandergesetzt zu sein.

E. 5

Dieser Vergleich tritt in Kraft, sofern er nicht von einer der Parteien bis spätes- tens am 21. März 2011 (Datum des Poststempels) schriftlich beim Gericht wi- derrufen wird. Laut Verhandlungsprotokoll wurde dieser Vergleich so verlesen und bestätigt (Prot. I S. 27). Mit Eingabe vom 21. März 2011 ersuchte die Klägerin die Vorinstanz um Verlän- gerung der Frist zum Widerruf des Vergleichs in dessen Ziff. 5 (Urk. 20). Darauf setzte die Vorinstanz der Beklagten Frist an, um zur Offerte der Klägerin auf Ab- änderung des Vergleichs bzw. Verlängerung der Widerrufsfrist Stellung zu neh- men (Urk. 21). Nachdem die Beklagte die Offerte ausdrücklich abgelehnt hatte (Urk. 24), erliess die Vorinstanz am 5. April 2011 folgenden Beschluss:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.